

Markus Müller · Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker e.V.
Präsident · Alt-Moabit 96, 10559 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstr. 117
10117 Berlin

24.2.2015

**Stellungnahme des
Bundesverbands Deutscher Krankenhausapotheker ADKA e.V.
zum Referentenentwurf des
Gesetzes für sichere digitale Kommunikation
und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz)**

der Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker begrüßt grundsätzlich die Intention des vorliegenden Gesetzentwurfs, mit dem der Informationsfluss zwischen allen Leistungserbringern im Gesundheitswesen möglichst ohne Medienbrüche präziser und sicherer gestaltet werden soll.

Die Krankenhausapotheken beschäftigen sich bereits seit etlichen Jahren mit der Problematik der Informationsweitergabe bei der Arzneimittelverordnung an der Schnittstelle zwischen Krankenhaus und ambulanter ärztlicher Versorgung. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind in verschiedene Veröffentlichungen eingeflossen und sind auch weiterhin Gegenstand laufender Untersuchungen.

Unsere dabei gewonnenen Erkenntnisse trugen bereits zu einem guten Teil zur Entwicklung des papiergebundenen Medikationsplanes bei. Ebenso möchten wir diese gerne in die Entwicklung der entsprechenden digitalen Form des Medikationsplans einfließen lassen. Daher schlagen wir Ihnen die nachfolgend aufgeführten Änderungen im Text des Referentenentwurfs vor:

- Artikel 1, Nr. 2, § 31a Abs. 4 Satz 1 SGB V erhält folgende Fassung:

Inhalt und Struktur des Medikationsplans sowie ein Verfahren zu dessen Fortschreibung vereinbaren die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer, und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker auf Bundesebene und der Bundesverband Deutscher Krankenhausaapotheker bis zum 30. April 2016 im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft.

- Artikel 1, Nr. 11 g, § 291a Abs. 7 Satz 1 SGB V erhält folgende Fassung:

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, sowie die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker auf Bundesebene sowie der Bundesverband Deutscher Krankenhausaapotheker schaffen die für die Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte und ihrer Anwendungen erforderliche interoperable und kompatible Informations-, Kommunikations- und Sicherheitsinfrastruktur (Telematikinfrastruktur).

Begründung

Die Besonderheiten der Arzneimittelverordnung bei der stationären Behandlung und bei der Entlassung aus der Klinik werden, bei aller Wertschätzung, durch den Deutschen Apothekerverband (DAV) nur unzureichend vertreten werden können, da hierzu die unmittelbare Erfahrung in diesem Bereich fehlt. Es wäre fatal, wenn die essentiellen Erkenntnisse zur Patientensicherheit bei der Entwicklung der entsprechenden Medien, seien sie analog oder auch digital, in deren Weiterentwicklung nicht angemessen berücksichtigt würden. Wir bieten daher unsere Expertise zu diesem Teilbereich in vollem Umfange an.

Wir bedauern, dass wir bei der Verteilung des Gesetzentwurfs nicht berücksichtigt worden sind, obwohl wir uns in Ihrem Hause hierzu gemeldet und anboten hatten. Daher müssen wir auf diesem Wege unser Anliegen vorbringen,

Sollten Sie in diesem Zusammenhang noch weiteren Erläuterungsbedarf haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für heute sind wir

mit freundlichen Grüßen

